

Satzung
(in der geltenden Fassung)
der

**Deutschen Gesellschaft für Orale Implantologie
(DGOI)**

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Orale Implantologie (DGOI)“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Berufsverband und verfolgt den Zweck, die ideellen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten. Dies erfolgt vor allem durch die Förderung der modernen wissenschaftlichen, evidenzbasierten zahnärztlichen Implantologie auf nationaler und internationaler Ebene, die Förderung des Wissensaustausches zwischen Hochschullehre und zahnärztlicher Praxis, die Qualitätssicherung in der Implantologie sowie die unabhängige Information der Öffentlichkeit über die anerkannten Therapiemöglichkeiten.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die

- Durchführung von curricularen Fort- und Weiterbildungen für Zahnärzte/Zahnärztinnen, Zahntechniker/Zahntechnikerinnen und Praxismitarbeiter/Praxismitarbeiterinnen im In- und Ausland;
- individuelle Betreuung von wenig erfahrenen Mitgliedern durch erfahrene implantologische Experten der DGOI (Coaching-Konzept);
- Organisation von Tagungen, Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen im In- und Ausland;
- Kooperation mit Universitäten, Akademien und Fachgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit den Landes- und Bundeszahnärztekammern;

Satzung
(Entwurf 2019)
der

**Deutschen Gesellschaft für Orale Implantologie
(DGOI)**

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Orale Implantologie (DGOI)“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Berufsverband und verfolgt den Zweck, die ideellen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten. Dies erfolgt vor allem durch die Förderung der modernen wissenschaftlichen, evidenzbasierten zahnärztlichen Implantologie auf nationaler und internationaler Ebene, die Förderung des Wissensaustausches zwischen Hochschullehre und zahnärztlicher Praxis, die Qualitätssicherung in der Implantologie sowie die unabhängige Information der Öffentlichkeit über die anerkannten Therapiemöglichkeiten.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die

- Durchführung von curricularen Fort- und Weiterbildungen für Zahnärzte, Zahntechniker und Praxismitarbeiter im In- und Ausland;
- individuelle Betreuung von wenig erfahrenen Mitgliedern durch erfahrene implantologische Experten der DGOI (Coaching-Konzept);
- Organisation von Tagungen, Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen im In- und Ausland;
- Kooperation mit Universitäten, Akademien und Fachgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit den Landes- und Bundeszahnärztekammern;

- Verankerung der Implantologie in der universitären Ausbildung als anerkanntes synoptisches Gebiet der Zahnheilkunde;
- Festlegung von Kriterien für Prüfungen zum Spezialisten der Implantologie und anderen Qualifikationen in Deutschland und auf internationaler Ebene;
- Bildung von Prüfungskommissionen für nationale und internationale Zertifizierungen;
- Bestellung und Förderung von wissenschaftlichen Studien und Vergabe von Forschungsaufträgen;
- Publikation von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Beiträgen in einer vom Verein herausgegebenen Fachzeitschrift;
- Herausgabe und Förderung von Fachbüchern und sonstigen Publikationen;
- Förderung der Weiterbildung über das Internet und sonstige elektronische Medien (E-Learning);
- Bildung und Förderung von Studiengruppen im In- und Ausland;
- Patientenberatung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Herausgabe einer Patientenbrochure;
- Informationsaustausch mit in- und ausländischen Unternehmen, welche Medizinprodukte und/oder berufsdienstliche Dienstleistungen im Bereich der Implantologie anbieten.

(2) Der Verein kann Fachgruppen für implantologische Teildisziplinen (Chirurgie, Prothetik, Zahntechnik, Assistenz) bilden. Die Fachgruppen entscheiden über ihre Angelegenheiten selbständig, soweit nicht Kompetenzen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes berührt werden.

(3) Der Verein kann nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung die kooperative Mitgliedschaft in anderen nationalen und internationalen Fachgesellschaften erwerben.

- Verankerung der Implantologie in der universitären Ausbildung als anerkanntes synoptisches Gebiet der Zahnheilkunde;
- Festlegung von Kriterien für Prüfungen zum Spezialisten der Implantologie und anderen Qualifikationen in Deutschland und auf internationaler Ebene;
- Bildung von Prüfungskommissionen für nationale und internationale Zertifizierungen;
- Bestellung und Förderung von wissenschaftlichen Studien und Vergabe von Forschungsaufträgen;
- Publikation von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Beiträgen in einer vom Verein herausgegebenen Fachzeitschrift;
- Herausgabe und Förderung von Fachbüchern und sonstigen Publikationen;
- Förderung der Weiterbildung über das Internet und sonstige elektronische Medien (E-Learning);
- Bildung und Förderung von Studiengruppen im In- und Ausland;
- Patientenberatung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Herausgabe einer Patientenbrochure;
- Informationsaustausch mit in- und ausländischen Unternehmen, welche Medizinprodukte und/oder berufsdienstliche Dienstleistungen im Bereich der Implantologie anbieten.

(2) Der Verein kann Fachgruppen für implantologische Teildisziplinen (Chirurgie, Prothetik, Zahntechnik, Assistenz) bilden. Die Fachgruppen entscheiden über ihre Angelegenheiten selbständig, soweit nicht Kompetenzen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes berührt werden.

(3) Der Verein kann nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung die kooperative Mitgliedschaft in anderen nationalen und internationalen Fachgesellschaften erwerben.

§ 3 - Allgemeine Bestimmungen zur Satzung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – und ausschließlich deshalb – wird in der vorliegenden Satzung bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert keinerlei Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung insgesamt und durchgängig als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 3 - Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins, zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die ein berechtigtes Interesse in Bezug auf den Vereinszweck haben.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen und zahnmedizinische Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie Zahntechniker/Zahntechnikerinnen sein. Stimmberechtigt ist außerdem der/die Geschäftsführer/in, sofern er/sie gleichzeitig Mitglied ist. Alle anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie verfügen im übrigen aber über alle weiteren Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein, wobei die Übersendung per Telefax dem Schriftformerfordernis genügt. Um stimmberechtigtes Mitglied werden zu können, muss zusammen mit dem Aufnahmeantrag ein Nachweis über die berufliche Qualifikation, zum Beispiel die Approbationsurkunde oder der Gesellenbrief, in Kopie vorgelegt werden; dies gilt nicht für den/die Geschäftsführer/in.

§ 4 - Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins, zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die ein berechtigtes Interesse in Bezug auf den Vereinszweck haben.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur Zahnärzte und zahnmedizinische Hochschullehrer sowie Zahntechniker sein. Stimmberechtigt ist außerdem der Geschäftsführer, sofern er gleichzeitig Mitglied ist. Alle anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie verfügen im übrigen aber über alle weiteren Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein, wobei die Übersendung per Telefax dem Schriftformerfordernis genügt. Um stimmberechtigtes Mitglied werden zu können, muss zusammen mit dem Aufnahmeantrag ein Nachweis über die berufliche Qualifikation, zum Beispiel die Approbationsurkunde oder der Gesellenbrief, in Kopie vorgelegt werden; dies gilt nicht für den Geschäftsführer.

(4) Über die Aufnahme entscheidet ein Vorstandsmitglied oder der/die Geschäftsführer/in. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten, wobei die Übermittlung per Telefax genügt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Insbesondere kann der Vorstand ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder stehen stimmberechtigten Mitgliedern gleich, sind aber, auch wenn sie Mitglied sind, von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft widerrufen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten, wobei die Übermittlung per Telefax genügt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Insbesondere kann der Vorstand ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder stehen stimmberechtigten Mitgliedern gleich, sind aber, auch wenn sie Mitglied sind, von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft widerrufen.

§ 7 - Mitgliedschaft und Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Vorstand kann einem Mitglied durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss das Stimmrecht für sämtliche im laufenden Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlungen entziehen, wenn das Mitglied den Beitrag für das vorangegangene Kalenderjahr nicht bezahlt hat. Der Beschluss des Vorstandes über den Entzug des Stimmrechts ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wurde einem Mitglied das Stimmrecht entzogen, kann der Geschäftsführer dieses Mitglied für die Dauer des Stimmrechtsentzugs von den Vergünstigungen ausschließen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, insbesondere von Vergünstigungen im Zusammenhang mit Fortbildungen, Kongressen, Studiengruppen und sonstigen gebührenpflichtigen Veranstaltungen. Die Entscheidung über den Ausschluss von den Vergünstigungen ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung erheben.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Wird ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres aufgenommen, wobei es maßgeblich auf das Datum der Aufnahmeerklärung durch den Verein ankommt, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mit inländischen und ausländischen Fachgesellschaften können Sondervereinbarungen getroffen werden.

(5) Der/die Geschäftsführer/in ist, wenn er/sie gleichzeitig Mitglied ist, von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grunde möglich, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Nichtzahlung von Beiträgen für zwei Kalenderjahre. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung erheben.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

(2) Die Höhe der Beiträge sowie die Höhe und Fälligkeit der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind jeweils vorschüssig zum 01.01. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Sofern ein Mitglied dem Verein im Laufe eines Kalenderjahres beitrifft, wird der Beitrag 14 Tage nach der Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig.

(3) Wird ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres aufgenommen, wobei es maßgeblich auf das Datum der Aufnahmeerklärung durch den Verein ankommt, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mit inländischen und ausländischen Fachgesellschaften können Sondervereinbarungen getroffen werden.

(5) Der Geschäftsführer ist, wenn er gleichzeitig Mitglied ist, von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Außerdem gehört dem Vorstand in Gemäßheit des § 11 Abs. 10 der/die Pastpräsident/in an. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören, die zugleich niedergelassene Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Präsidenten/in alleine, von dem/der Vizepräsidenten/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder von drei Vorständen gemeinsam vertreten.

§ 10 - Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand soll eine interne Aufgabenverteilung vornehmen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich ist. Als Aufgabenfelder, die einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Betreuung übertragen werden können, kommen in Betracht:

- Finanzwesen,
- Organisation von nationalen und internationalen Fortbildungsaktivitäten,
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordination der Studiengruppen,
- Kontaktpflege zur Zahntechnik und zu zahntechnischen Verbänden,
- Kontaktpflege zu im Implantatmarkt tätigen Unternehmen,
- Kontaktpflege zu nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften auf dem Gebiet der zahnärztlichen Implantologie.

§ 11 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln gewählt.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Außerdem gehört dem Vorstand in Gemäßheit des § 12 Abs. 9 der Pastpräsident an. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören, die zugleich niedergelassene Zahnärzte oder Hochschullehrer sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten alleine, von dem Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder von drei Vorständen gemeinsam vertreten.

§ 11 - Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand soll eine interne Aufgabenverteilung vornehmen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich ist. Als Aufgabenfelder, die einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Betreuung übertragen werden können, kommen in Betracht:

- Finanzwesen,
- Organisation von nationalen und internationalen Fortbildungsaktivitäten,
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordination der Studiengruppen,
- Kontaktpflege zur Zahntechnik und zu zahntechnischen Verbänden,
- Kontaktpflege zu im Implantatmarkt tätigen Unternehmen,
- Kontaktpflege zu nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften auf dem Gebiet der zahnärztlichen Implantologie.

§ 12 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln gewählt.

(3) Präsident/in und Vizepräsident/in kann nur werden, wer dem Vorstand zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung angehört, in der die Neuwahl des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten stattfindet. Der/die amtierende Präsident/in kann für höchstens eine weitere Amtsperiode gewählt werden.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl des/der weiteren Vorstandsmitglieder ist eine Wahlliste aufzustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Ersatz für ein ausgeschiedenes oder zum/zur Präsidenten/in oder zum/zur Vizepräsidenten/in gewähltes Vorstandsmitglied gewählt werden muss. Die Wahlliste wird von dem/der Geschäftsführer/in geführt. In die Wahlliste sind die zur Wahl stehenden Kandidaten einzutragen.

Voraussetzungen für die Eintragung eines Kandidaten in die Wahlliste sind:

a) Der Kandidat ist stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1.

(3) Präsident und Vizepräsident kann nur werden, wer dem Vorstand zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung angehört, in der die Neuwahl des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten stattfindet. Sollten zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand weniger Personen angehören, als zur Wahl des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten erforderlich sein könnten, kann Präsident und Vizepräsident auch werden, wer zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten stattfindet, gewählter Beisitzer ist. Falls zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung auch weniger gewählte Beisitzer vorhanden sind oder voraussichtlich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung vorhanden sein werden, als zur Wahl des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten erforderlich sein könnten, gilt die Regelung zur Wahl nach Wahlliste gemäß § 14 Absatz 2 entsprechend.

In die Einladung zur Mitgliederversammlung über die Wahl des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten ist als zusätzlicher Tagesordnungspunkt die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit derjenigen Vorstandsmitglieder aufzunehmen, die zum Präsidenten und/oder Vizepräsidenten gewählt werden.

Der amtierende Präsident kann für höchstens eine weitere Amtsperiode gewählt werden.

(4) Weiteres Vorstandsmitglied kann nur werden, wer bereits Mitglied des Vorstandes ist oder zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl der weiteren Vorstandsmitglieder stattfindet, gewählter Beisitzer ist. Falls zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung weniger gewählte Beisitzer vorhanden sind oder voraussichtlich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung vorhanden sein werden, als zur Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erforderlich sein könnten, gilt die Regelung zur Wahl nach Wahlliste gemäß § 14 Absatz 2 entsprechend.

- b) Der Kandidat schlägt sich selbst zur Wahl zum weiteren Vorstandsmitglied vor oder er wird von einem Mitglied des Vereins dafür vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag hat schriftlich oder in Textform gegenüber dem/der Geschäftsführer/in zu erfolgen.
 - c) Der Vorstand kann Kandidaten durch Vorstandsbeschluss vorschlagen.
 - d) Die Voraussetzungen des vorstehenden lit. b) gelten nicht für die Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlliste angehören. Diese Vorstandsmitglieder sind von dem/der Geschäftsführer/in von Amts wegen in die Wahlliste aufzunehmen, soweit keines der Vorstandsmitglieder seiner Aufnahme schriftlich oder in Textform bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, gegenüber dem/der Geschäftsführer/in widerspricht.
 - e) Sämtliche Wahlvorschläge für die Aufnahme eines Kandidaten auf die Wahlliste müssen dem/der Geschäftsführer/in des Vereins vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfinden soll, zugegangen sein.
- (5) Die Wahlliste ist von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfinden soll, durch Einstellung in die Internetseite des Vereins „www.dgoi.info/news-und-ankuendigungen/“ oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Wahlliste ist außerdem in der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfinden soll, auszulegen.
- (6) Die Amtsdauern des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in einerseits sowie des/der weiteren Vorstandsmitglieder andererseits laufen nicht parallel, sondern zeitversetzt zueinander. Zwischen den Wahlen des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in einerseits und des/der weiteren Vorstandsmitglieder andererseits liegen regelmäßig Zeiträume von zwei Jahren. Die Wahlen des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in einerseits sowie des/der weiteren Vorstandsmitglieder andererseits erfolgen somit grundsätzlich nicht einheitlich.
- (5) Die Amtsdauern des Präsidenten und des Vizepräsidenten einerseits sowie der weiteren Vorstandsmitglieder andererseits laufen nicht parallel, sondern zeitversetzt zueinander. Zwischen den Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten einerseits und der weiteren Vorstandsmitglieder andererseits liegen regelmäßig Zeiträume von zwei Jahren. Die Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten einerseits sowie der weiteren Vorstandsmitglieder andererseits erfolgen somit grundsätzlich nicht einheitlich.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied wählen; dies gilt nicht für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des/der Pastpräsidenten/in. Der Vorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Scheiden alle Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode aus, so werden an ihrer Stelle die Beisitzer/innen Vorstände; sie sind dann gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Scheiden auch alle Beisitzer/innen während einer Amtsperiode aus, so wird an ihrer Stelle der/die Geschäftsführer/in Vorstand. Er/sie ist dann zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Er/sie ist verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

(9) Amtsenthebungen eines oder aller Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der erweiterte Vorstand die vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes beschließen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat keine Stimme.

(10) Scheidet der/die amtierende Präsident/in – gleichviel ob durch Wahl eines/r neuen Präsidenten/in oder aus sonstigem Grund – aus seinem/ihrem Amt aus, wird er/sie automatisch für die Dauer des Amtes des/der neuen Präsidenten/in zum/zur Pastpräsidenten/in und bleibt in dieser Funktion Mitglied des Vorstands, bis der/die neue Präsident/in infolge seines/ihres Ausscheidens aus dem Amt des/der Präsidenten/in zum/zur Pastpräsidenten/in wird. Dies gilt nicht für den Fall, dass der/die amtierende Präsident/in seines/ihres Amtes enthoben wird.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung an seiner Stelle für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied wählen; dies gilt nicht für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Pastpräsidenten. Der Vorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt aus der Reihe der Beisitzer ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Scheiden alle Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode aus, so werden an ihrer Stelle die Beisitzer Vorstände; sie sind dann gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Scheiden auch alle Beisitzer während einer Amtsperiode aus, so wird an ihrer Stelle der Geschäftsführer Vorstand. Er ist dann zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Er ist verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen; zur Wahl ist eine Wahlliste gemäß § 14 Absatz 2 aufzustellen.

(8) Amtsenthebungen eines oder aller Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand gemeinsam mit den Beisitzern die vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes beschließen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat keine Stimme.

(9) Scheidet der amtierende Präsident – gleichviel ob durch Wahl eines neuen Präsidenten oder aus sonstigem Grund – aus seinem Amt aus, wird er automatisch für die Dauer des Amtes des neuen Präsidenten zum Pastpräsidenten und bleibt in dieser Funktion Mitglied des Vorstands, bis der neue Präsident infolge seines Ausscheidens aus dem Amt des Präsidenten zum Pastpräsidenten wird. Dies gilt nicht für den Fall, dass der amtierende Präsident seines Amtes enthoben wird.

§ 12 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Präsidenten/in, von dem/der Vizepräsidenten/in oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Bei der Orts- und Terminwahl für Vorstandssitzungen ist auf die berechtigten Belange der übrigen Vorstandsmitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (3) Vorstandssitzungen werden von dem/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem von den Vorstandsmitgliedern zum/zur Versammlungsleiter/in gewählten Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann auf Veranlassung des/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung auf Veranlassung des/der Vizepräsidenten/in, ohne Abhalten einer Sitzung Beschlüsse auf elektronischem Weg per E-Mail fassen. Zu diesem Zweck hat jedes Vorstandsmitglied bei dem/der Geschäftsführer/in eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, unter der es jederzeit zu erreichen ist. An diese E-Mail-Adressen sind die Aufstellungen der zu fassenden Beschlüsse an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Vorstandsmitglieder können innerhalb einer mit der Aufstellung zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, über die in der Aufstellung enthaltenen Punkte mittels an den/die Geschäftsführer/in gerichteter E-Mail abstimmen. Die Beschlüsse sind über diejenigen Punkte wirksam gefasst, für die mindestens vier Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Nichtteilnahme an der Abstimmung die Stimme des/der Vizepräsidenten/in den Ausschlag. Nach Ablauf der Frist hat der/die Geschäftsführer/in den Vorstandsmitgliedern unverzüglich das Ergebnis der Beschlussfassung per E-Mail mitzuteilen.

§ 13 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Präsidenten, von dem Vizepräsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Ankündigung einer Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Bei der Orts- und Terminwahl für Vorstandssitzungen ist auf die berechtigten Belange der übrigen Vorstandsmitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (3) Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Pastpräsidenten und bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann auf Veranlassung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Veranlassung des Vizepräsidenten, ohne Abhalten einer Sitzung Beschlüsse auf elektronischem Weg per E-Mail fassen. Zu diesem Zweck hat jedes Vorstandsmitglied bei dem Geschäftsführer eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, unter der es jederzeit zu erreichen ist. An diese E-Mail-Adressen sind die Aufstellungen der zu fassenden Beschlüsse an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Vorstandsmitglieder können innerhalb einer mit der Aufstellung zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, über die in der Aufstellung enthaltenen Punkte mittels an den Geschäftsführer gerichteter E-Mail abstimmen. Die Beschlüsse sind über diejenigen Punkte wirksam gefasst, für die mindestens vier Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Nichtteilnahme an der Abstimmung die Stimme des Vizepräsidenten den Ausschlag. Nach Ablauf der Frist hat der Geschäftsführer den Vorstandsmitgliedern unverzüglich das Ergebnis der Beschlussfassung per E-Mail mitzuteilen.

(6) Über Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Geschäftsführer/in und von dem/der Präsidenten/in zu unterzeichnen ist.

(7) Die Protokolle von Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind innerhalb von zwei Wochen ab dem Sitzungstag allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch auf elektronischem Weg per E-Mail erfolgen.

§ 13 - Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie bis zu vier Beisitzern/innen. Die Beisitzer/innen werden wie die weiteren Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Insbesondere gelten für sie die Regelungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 11 Abs. 4 entsprechend.

(6) Über Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Geschäftsführer und von dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

(7) Die Protokolle von Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind innerhalb von zwei Wochen ab dem Sitzungstag allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln; die Übermittlung kann auch auf elektronischem Weg per E-Mail erfolgen.

§ 14 - Beisitzer

(1) Der Verein hat bis zu vier Beisitzer. Die Beisitzer werden in derselben Mitgliederversammlung wie die weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Endet das Amt eines Beisitzers vor Ablauf seiner Amtsperiode, insbesondere weil er weiteres Vorstandsmitglied wird, findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Beisitzers nicht statt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl der Beisitzer ist eine Wahlliste aufzustellen. Die Wahlliste wird von dem Geschäftsführer geführt. In die Wahlliste sind die zur Wahl stehenden Kandidaten einzutragen.

Voraussetzungen für die Eintragung eines Kandidaten in die Wahlliste sind:

a) Der Kandidat ist stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und ihm ist nicht gemäß § 7 Abs. 3 das Stimmrecht entzogen worden.

b) Der Kandidat schlägt sich selbst zur Wahl zum Beisitzer vor oder er wird von einem Mitglied des Vereins dafür vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag hat schriftlich oder in Textform gegenüber dem Geschäftsführer zu erfolgen.

c) Der Vorstand kann Kandidaten durch Vorstandsbeschluss vorschlagen.

(2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Den Beisitzern/innen können vom Vorstand außerdem Sonderaufgaben übertragen werden.

(3) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Beisitzern/innen in Einzelfällen das Stimmrecht eingeräumt wird.

§ 14 - Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat bilden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus national und international anerkannten Hochschullehrern/innen und/oder niedergelassenen Zahnmedizinern/innen, die einer implantologischen zahnmedizinischen Fachgesellschaft angehören sollen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen.

d) Die Voraussetzungen des vorstehenden lit. b) gelten nicht für Personen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlliste Vorstände oder Beisitzer sind. Diese sind von dem Geschäftsführer von Amts wegen in die Wahlliste aufzunehmen, soweit keiner der Beisitzer seiner Aufnahme schriftlich oder in Textform bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, gegenüber dem Geschäftsführer widerspricht.

e) Sämtliche Wahlvorschläge für die Aufnahme eines Kandidaten auf die Wahlliste müssen dem Geschäftsführer des Vereins vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfinden soll, zugegangen sein.

Die Wahlliste ist von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfinden soll, durch Einstellung in die Internetseite des Vereins „www.dgoi.info“ oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Wahlliste ist außerdem in der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfinden soll, auszulegen.

(3) Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Den Beisitzern können vom Vorstand außerdem Sonderaufgaben übertragen werden.

(4) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Beisitzern in Einzelfällen das Stimmrecht eingeräumt wird.

(5) Im übrigen gilt für die Beisitzer die Regelung des § 12 entsprechend, insbesondere die dortigen Absätze 2, 6 und 7.

§ 15 - Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat bilden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus national und international anerkannten Hochschullehrern und/oder niedergelassenen Zahnmedizinern, die einer implantologischen zahnmedizinischen Fachgesellschaft angehören sollen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen.

- (3) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Realisierung der Satzungsziele, insbesondere bei der
- Anerkennung der Implantologie als wissenschaftliche Fachrichtung der Zahnmedizin und Verankerung in der universitären Ausbildung;
 - Konsensfindung / Leitlinienerarbeitung auch in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

§ 15 - Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder des wissenschaftlichen Beirats sind.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Kassenprüfer sind zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere befugt, die Kontounterlagen und Belege des Vereins für den von ihnen zu prüfenden Zeitraum einzusehen und Fragen an den Vorstand sowie den/die Geschäftsführer/in zu stellen.

§ 16 - Sekretariat

- (1) Zur Erledigung der laufenden Aufgaben, für die Betreuung der Mitglieder und für die Öffentlichkeitsarbeit wird ein bedarfsgerechtes Sekretariat eingerichtet, das von einem/r vom Verein anzustellenden Geschäftsführer/in verantwortlich geleitet wird.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in legt dem Vorstand vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Einzelne Vorstandsmitglieder können nach Vorstandsbeschluss Personal- und Mietkostenzuschüsse erhalten, falls zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Ausgaben unumgänglich sind.
- (4) Die Personalentscheidungen trifft der Vorstand.

- (3) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Realisierung der Satzungsziele, insbesondere bei der
- Anerkennung der Implantologie als wissenschaftliche Fachrichtung der Zahnmedizin und Verankerung in der universitären Ausbildung;
 - Konsensfindung / Leitlinienerarbeitung auch in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

§ 16 - Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vorstands, des wissenschaftlichen Beirats oder Beisitzer sind.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Kassenprüfer sind zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere befugt, die Kontounterlagen und Belege des Vereins für den von ihnen zu prüfenden Zeitraum einzusehen und Fragen an den Vorstand sowie den Geschäftsführer zu stellen.

§ 17 - Sekretariat

- (1) Zur Erledigung der laufenden Aufgaben, für die Betreuung der Mitglieder und für die Öffentlichkeitsarbeit wird ein bedarfsgerechtes Sekretariat eingerichtet, das von einem vom Verein anzustellenden Geschäftsführer verantwortlich geleitet wird.
- (2) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Einzelne Vorstandsmitglieder können nach Vorstandsbeschluss Personal- und Mietkostenzuschüsse erhalten, falls zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Ausgaben unumgänglich sind.
- (4) Die Personalentscheidungen trifft der Vorstand.

§ 17 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Präsidenten/in mit einer Frist von acht Kalenderwochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch in Textform erfolgen, soweit ein Mitglied eine E-Mail-Adresse bei dem/der Geschäftsführer/in hinterlegt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einberufung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein angegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Einberufung kann auch durch deren Einstellung in die Internetseite des Vereins „www.dgoi.info/news-und-ankuendigungen/“, mindestens acht Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung, erfolgen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Präsidenten/in mindestens einmal im Jahr so einzuberufen, dass sie in Verbindung mit einer Jahrestagung oder einer anderweitigen Vereinsveranstaltung mit erwartungsgemäß hoher Mitgliederbeteiligung abgehalten werden kann. Ruft der/die Präsident/in zu einer solchen Versammlung nicht ein, sind die übrigen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zusammensetzung befugt, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Beginn der Mitgliederversammlung ist jeweils so zu wählen, dass die Teilnahme möglichst allen Mitgliedern gleichermaßen zu zumutbaren Bedingungen möglich ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Kalenderwochen bis zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Unterbleibt die fristgerechte Ankündigung von Ergänzungsanträgen, ist die Mitgliederversammlung abzusagen. Sie ist auch hinsichtlich der mit dem Einladungsschreiben angekündigten Tagesordnungspunkte nicht beschlussfähig.

§ 18 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Präsidenten mit einer Frist von acht Kalenderwochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch in Textform erfolgen, soweit ein Mitglied eine E-Mail-Adresse bei dem Geschäftsführer hinterlegt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einberufung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein angegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Einberufung kann auch durch deren Einstellung in die Internetseite des Vereins „www.dgoi.info“, mindestens acht Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung, erfolgen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Präsidenten mindestens einmal im Jahr so einzuberufen, dass sie in Verbindung mit einer Jahrestagung oder einer anderweitigen Vereinsveranstaltung mit erwartungsgemäß hoher Mitgliederbeteiligung abgehalten werden kann. Ruft der Präsident zu einer solchen Versammlung nicht ein, sind die übrigen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zusammensetzung befugt, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Beginn der Mitgliederversammlung ist jeweils so zu wählen, dass die Teilnahme möglichst allen Mitgliedern gleichermaßen zu zumutbaren Bedingungen möglich ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Kalenderwochen bis zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Unterbleibt die fristgerechte Ankündigung von Ergänzungsanträgen, ist die Mitgliederversammlung abzusagen. Sie ist auch hinsichtlich der mit dem Einladungsschreiben angekündigten Tagesordnungspunkte nicht beschlussfähig.

§ 18 - Beschlussfassung / Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung oder Abwesenheit von dem/der Vizepräsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung oder Abwesenheit von einem von der Mitgliederversammlung zum/zur Versammlungsleiter/in gewählten Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit sich aus der Satzung oder geltendem Recht nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung (einschließlich Änderung oder Erweiterung des Vereinszwecks) oder die Beschlussfassung über die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Rechtsträger oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie der/die Geschäftsführer/in unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 2. Die Erteilung einer Stimmvollmacht für eine bestimmte Mitgliederversammlung an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, wobei nicht mehr als drei Stimmen in einer Person vereinigt sein dürfen. Die Vollmachtserteilung ist dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform anzuzeigen. Eine verspätet angezeigte Vollmacht gilt als nicht erteilt.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen hat.

§ 19 - Beschlussfassung / Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von dem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von einem von der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter gewählten Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit sich aus der Satzung oder geltendem Recht nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung (einschließlich Änderung oder Erweiterung des Vereinszwecks) oder die Beschlussfassung über die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Rechtsträger oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1, soweit ihnen nicht gemäß § 7 Abs. 3 das Stimmrecht entzogen worden ist, sowie der Geschäftsführer unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Erteilung einer Stimmvollmacht für eine bestimmte Mitgliederversammlung an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig, wobei nicht mehr als drei Stimmen in einer Person vereinigt sein dürfen. Die Vollmachtserteilung ist dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform anzuzeigen. Eine verspätet angezeigte Vollmacht gilt als nicht erteilt.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen hat.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine/n andere/n Protokollführer/in wählen.

(8) Die gefassten Beschlüsse sind von dem/der Versammlungsleiter/in jeweils zu verkünden.

§ 19 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert - in diesem Fall ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich - oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In letzterem Fall genügt die Übersendung übereinstimmender Anträge in erforderlicher Anzahl an den/die Präsidenten/in per Telefax. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 - Salvatorische Klausel

(1) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen, ist im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung die Satzung im Übrigen als ganzes wie auch wegen ihrer einzelnen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(2) An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Satzungsbestimmungen soll vielmehr einer deren Sinngehalt am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung treten. Über den Wortlaut einer derartigen Bestimmung muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen anderen Protokollführer wählen.

(8) Die gefassten Beschlüsse sind von dem Versammlungsleiter jeweils zu verkünden.

§ 20 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert - in diesem Fall ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich - oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In letzterem Fall genügt die Übersendung übereinstimmender Anträge in erforderlicher Anzahl an den Präsidenten per Telefax. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 - Salvatorische Klausel

(1) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen, ist im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung die Satzung im Übrigen als ganzes wie auch wegen ihrer einzelnen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(2) An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Satzungsbestimmungen soll vielmehr einer deren Sinngehalt am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung treten. Über den Wortlaut einer derartigen Bestimmung muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließen.